



## **RICHTLINIE ZUR UNTERSTÜTZUNG VON MEHRTÄGIGEN KLASSENFAHRTEN FÜR GRUNDSCHÜLERINNEN UND –SCHÜLER SOWIE FÜR KINDER IN EINER KINDERTAGESEINRICHTUNG IM LANDKREIS BARNIM**

### **1. Zuwendungszweck**

Der Landkreis Barnim gewährt Zuwendungen zu einer mehrtägigen Klassen-fahrt für Grundschülerinnen und Grundschüler sowie für eine mehrtägige Gruppenfahrt einer Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

### **2. Fördervoraussetzung**

Voraussetzung für die Gewährung der finanziellen Unterstützung:

- 2.1. Schülerinnen und Schüler des Landkreises Barnim der Jahrgangsstufen 1 - 6 sowie Kinder in einer Kindertageseinrichtung im Landkreis Barnim
- 2.2. es handelt sich um eine mehrtägige Klassen- bzw. Gruppenfahrt,
- 2.3. die Antragstellung erfolgt spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Landkreis Barnim,
- 2.4. es wurden keine Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II, § 34 SGB XII oder 6b BKGG gewährt.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Grundschulen bzw. die Kindertages-einrichtungen im Landkreis Barnim, vertreten durch die beantragenden Klassenlehrerinnen oder die Klassenlehrer bzw. Erzieherinnen oder die Erzieher.

### **4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| 4.1. Zuwendungsart:      | Projektförderung                                   |
| 4.2. Finanzierungsart:   | Festbetragsfinanzierung                            |
| 4.3. Form der Zuwendung: | Zuschuss   |
| 4.4. Höhe der Zuwendung: | 6,50 €/teilnehmendes Kind pro Schul- bzw. Kitajahr |

Die Anzahl der teilnehmenden Grundschülerinnen und Grundschüler je Klasse bzw. Kinder je Gruppe dient als Bemessungsgrenze für den Klassenverband bzw. für die Kindertagesstättengruppe.

Ein individueller Anspruch auf die Höhe des Zuschusses besteht nicht.

Der Zuschuss ist zweckgebunden zu Gunsten der Klassenfahrt bzw. der Gruppenfahrt durch die Klassenlehrerinnen oder die Klassenlehrer bzw. die Erzieherinnen oder die Erzieher in Verantwortung der jeweiligen Leitungen zu verwenden.

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Der Zuschuss kann nur in Höhe des vorhandenen Haushaltsbudgets im jeweiligen Haushaltsjahr genehmigt werden.

## **5. Verfahren**

### **5.1. Antrag**

Den Antrag auf Förderung stellen die Klassenlehrerinnen oder die Klassenlehrer bzw. die Erzieherinnen oder die Erzieher unter Verwendung des Antragsformulars spätestens vier Wochen vor Beginn der Klassen- bzw. Gruppenfahrt beim Landkreis Barnim.

Eine Antragstellung nach bzw. mit Beginn der Klassen- bzw. Gruppenfahrt führt zum Ausschluss.

Der Antrag muss durch die jeweilige Leitung befürwortet sein. Mit der Antragstellung ist die Teilnehmerliste einzureichen.

Der Antrag für Klassenfahrten wird im Dezernat I, Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt, gestellt.

Der Antrag für Gruppenfahrten einer Kindertageseinrichtung wird im Dezernat II, Jugendamt, gestellt.

### **5.2. Bewilligung**

Die Bewilligungsbescheide an den Zuwendungsempfänger werden vom jeweils zuständigen Amt erteilt.

### **5.3. Auszahlung**

Die Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgt nach Zahlungsanforderung, frühestens jedoch eine Woche vor Beginn der Klassen- bzw. Gruppenfahrt, unbar auf das Konto des Antragstellers.

### **5.4. Verwendungsnachweis**

Der Zuwendungsempfänger legt gegenüber der Bescheid erteilenden Stelle nach Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch nach sechs Wochen, einen Verwendungsnachweis vor.

Richtlinie zur Unterstützung von mehrtägigen Klassenfahrten für Grundschülerinnen und -schüler sowie für Kinder in einer Kindertageseinrichtung im Landkreis Barnim  
Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 212-17/11 vom 30.11.2011

Dem zahlenmäßigen Nachweis über die Höhe des Zuschusses vom Landkreis Barnim sind die Originalbelege sowie eine namentliche Aufstellung der tatsächlich teilgenommenen Kinder beizufügen.

## **6. Schlussbestimmung**

Findet die Klassen- bzw. Gruppenfahrt nicht statt oder nehmen weniger Kinder an der Fahrt teil, ist der Zuschuss je nicht teilgenommenem Kind zurückzuzahlen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie gilt im folgenden Haushaltsjahr weiter, soweit entsprechende Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Unterstützung von mehrtägigen Klassenfahrten für Grundschülerinnen und -schüler sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Barnim, Beschluss des Kreistages Nr.127-9/10 vom 27.04.2010, außer Kraft.